

## 6. Terrestrische Kronenzustandserhebung im Jahr 2003

FERDINAND KRISTÖFEL

### Abstract

#### *Crown Condition Survey 2003*

Annual national crown condition surveys have been carried out in Austria since 1984. Between 1984 and 1988, this involved approx. 2000 plots on a 4 x 4 km grid. In 1989, the national grid was reduced to 8.7 x 8.7 km comprising approx. 260 plots. The European Trans-national Network of 16 x 16 km (according to Regulation No. 3528/86) was integrated within the Austrian National Network. In 2003, crown condition survey was restricted to the trans-national network only, with approx. 130 plots. Therefore, in 2003, it was not possible to produce a national report with defining results, due to incomparable differences within the previous and new sample quantities.

The data collected from the trans-national network are transferred to the Programme Coordinating Centre (PCC) of the International Co-operative Programme on Assessment and Monitoring of Air Pollution Effects on Forests (ICP-Forests) of the UNECE and the European Commission.

Both, the Council Regulation (EEC) No 3528/86 on the protection of the Community's forests against atmospheric pollution and Council Regulation (EEC) on the protection of the Community's forests against fire expired on 31 December 2003. It was in the general interest of the Community to continue and further develop the monitoring activities established by those regulations. For this reason, they were integrated in a new scheme called 'Forest Focus' according to Regulation (EC) No 2152/2003 of the European Parliament and the Council.

In Österreich werden seit 1984 alljährlich Kronenzustandserhebungen durchgeführt. Bis 1988 erfolgten diese im Rahmen der Waldzustandsinventur (WZI) auf mehr als 2000 Probeflächen. 1989 wurden diese Erhebungen auf das Waldschaden-Beobachtungssystem (WBS) umgestellt. Die Rasterweite dieses nationalen Netzes beträgt 8,7 x 8,7 km. Der Aufnahmeumfang umfasste 2002 rund 260 Probeflächen mit insgesamt rund 7000 Probestämmen.

Für EU-Mitgliedsländer sind gemäß VO Nr. 3528/86 (gültig bis 2002) bzw. VO Nr. 2152/2003 ('Forest Focus' gültig ab 2003) jährliche Kronenzustandserhebungen auf dem europäischen transnationalen Netz mit einer Rasterweite von 16 x 16 km obligatorisch. Dieses transnationale Netz umfasste in den EU Mitgliedsstaaten im Jahre 2002 rund 3600 Probeflächen.

In Österreich bildet das transnationale Netz ein Subsample des nationalen Netzes. Das transnationale Netz umfasst rund 130 Probeflächen mit insgesamt rund 3500 Probestämmen.

Im Jahre 2003 wurden die Kronenzustandserhebungen erstmalig nur auf das transnationale Netz beschränkt. Wegen dieser Reduktion des Aufnahmeumfangs auf beinahe die Hälfte des nationalen Netzes sind nun keine aussagefähigen Ergebnisse für das Bundesgebiet mehr möglich. Die 50 %ige Verringerung der Probestammanzahl erlaubt auch keinen Vergleich mit der Entwicklung in den Jahren 1989-2002. Aus diesem Grunde wurde für das Jahr 2003 kein nationaler Waldzustandsbericht erstellt und keine Aussagen über die Entwicklung des Waldzustandes anhand der Kronenzustandserhebungen getroffen. Ein Schluss von den transnationalen Daten auf den österreichischen Waldzustand bzw. die Variation desselben erscheint nicht zulässig.

Die Daten aus dem transnationalen Netz werden an das Programme Coordinating Centre (PCC) des International Co-operative Programme on Assessment and Monitoring of Air Pollution Effects on Forests (ICP-Forests) der UNECE übermittelt und werden in den gemeinsamen Waldzustandsbericht der UNECE und der Europäischen Kommission eingebunden (<http://www.icp-forests.org/Reports.htm>).

### Forest Focus

Die Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 des Rates vom 17. November 1986 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung sowie die Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 des Rates vom 23. Juli 1992 zum Schutze des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände sind am 31. Dezember 2002 abgelaufen.

Im allgemeinen Interesse der Gemeinschaft, die Monitoringtätigkeiten, die durch jene Verordnungen eingeführt wurden, weiterzuführen und weiterzuentwickeln, wurden sie in ein neues System mit der Bezeichnung „Forest

Focus“ eingegliedert. Nach langwierigen Diskussionen und Kontroversen wurde die „VERORDNUNG (EG) NR. 2152/2003 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. November 2003 für das Monitoring von Wäldern und Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft (Forest Focus)“ beschlossen und am 11.12.2003 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

In Abschnitt 1 Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2152/2003 sind die Ziele des Langzeit-Monitorings folgendermaßen festgelegt:

- (1) Es wird ein System der Gemeinschaft für ein breit angelegtes, harmonisiertes und umfassendes Langzeit-Monitoring des Zustands der Wälder (nachstehend „System“ genannt) eingerichtet, um
- a) Folgendes fortzusetzen und weiterzuentwickeln:
    - das Monitoring der Luftverschmutzung und deren Folgen sowie anderer Wirkstoffe und Faktoren, die Auswirkungen auf die Wälder haben, wie biotische und abiotische Faktoren und vom Menschen verursachte Faktoren;
    - das Monitoring von Waldbränden und ihren Ursachen und Folgen;
    - die Verhütung von Waldbränden;
  - b) zu beurteilen, welchen Anforderungen das Monitoring der Böden, der Kohlenstoffbindung, der Auswirkungen der Klimaänderung, der biologischen Vielfalt sowie der Schutzfunktionen der Wälder genügen muss, und dieses Monitoring zu entwickeln;
  - c) kontinuierlich zu bewerten, inwieweit die Monitoringtätigkeiten einen wirksamen Beitrag zur Beurteilung des Zustands der Wälder leisten, und die Monitoringtätigkeiten weiterzuentwickeln.

Aufbauend auf den Ergebnissen der alten Verordnung wird nach Abschnitt 2 Art. 4 (1) mit dem System

- a) das Netz systematisch angeordneter Beobachtungspunkte aufrechterhalten und weiterentwickelt, damit regelmäßig Bestandsaufnahmen mit dem Ziel vorgenommen werden können, repräsentative Informationen über den Zustand der Wälder zu erheben;
- b) das Netz von Beobachtungspunkten für die intensive und ständige Überwachung der Wälder aufrechterhalten und weiterentwickelt.

Angesichts des Ablaufs der Geltungsdauer der Verordnungen (EWG) Nr. 3528/86 und (EWG) Nr. 2158/92 sollte die vorliegende Verordnung zur Vermeidung einer Überschneidung oder einer Regelungslücke vom 1. Januar 2003 an gelten. Die Laufzeit des Systems beträgt vier Jahre vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2006.